

**XX. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden (Steiermärkische Seveso-II-BetriebeunfallVO –Stmk-SBUV)**

V o r b l a t t

**A. Anlaß und Zweck :**

Mit dieser Verordnung werden

1. die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 des Landesgesetzes Nr. 85/2003 vom 31.10.2003 (Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebe-Gesetz) sowie mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert wird), und
2. die Anhänge II bis VI der Richtlinie des Rates 96/82/EG vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), sowie die Änderungen dieser Anhänge durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, veröffentlicht in ABI Nr. L 345 S 97ff vom 31.12.2003 umgesetzt, wobei die für die österreichische Rechtsordnung notwendigen Anpassungen vorgenommen wurden.

**B. Inhalt:**

Der Verordnungsentwurf gliedert sich in 15 Paragraphen, die jeweils von diesen erfassten, bzw umgesetzten Verordnungsermächtigungen, bzw Anhänge der zitierten Richtlinien, werden im Besonderen Teil der Erläuterungen im einzelnen angeführt.

**C. Kostenfolgen:**

Finanzielle Mehrbelastungen für das Land Steiermark durch die vorliegende Verordnung können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und ergeben sich aus den Verpflichtungen der Behörde bei der Überprüfung der jeweiligen, vom Anlageninhaber / der Anlageninhaberin vorzulegenden Sicherheitsdokumentationen, sowie im Zusammenhang mit den Erhebungspflichten im Falle eines meldepflichtigen schweren Unfalles. Letztere Bestimmungen treffen nicht nur auf jene Betriebe, die diesem Landesgesetz unterliegen zu, sondern sind auch im Falle meldepflichtiger schwerer Unfälle anzuwenden, die ihren Ausgang in Betrieben haben, die den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften (zB GewO 1994, MinRoG, AWG 2000, etc) unterliegen.

**D. Alternative:**

Im Falle der Nichterlassung einer dem vorliegenden Verordnungsentwurf entsprechenden Verordnung würde hinsichtlich der Anhänge II bis VI der Richtlinie 96/82/EG der derzeitige – europarechtswidrige – Rechtszustand fortauern, im Falle der mit berücksichtigten Formulierungen aufgrund der RL 2003/105/EG würde dieser europarechtswidrige Rechtszustand zum 1.7.2005 eintreten.

**XX. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden (Steiermärkische Seveso-II-BetriebeunfallVO –Stmk-SBUV)**

***Erläuterungen***

**I. Allgemeines**

Mit dem Landesgesetz Nr. 85/2003 vom 31.10.2003 (Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz) sowie mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001 geändert wird) wurden der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien 96/61/EG des Rates vom 24. September über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. „IPPC-Richtlinie“) und 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. „Seveso II-Richtlinie“) entsprochen. Letztere wurde zwischenzeitig durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, veröffentlicht in ABI Nr. L 345, S 97ff vom 31.12.2003, umzusetzen durch die Mitgliedsstaaten bis spätestens 1.7.2005, novelliert. Die durch die Novelle erforderlich werdenden Änderungen des genannten Gesetzes bedürfen einer getrennten Regierungsvorlage an den Steiermärkischen Landtag. Soweit die Änderungsbestimmungen lediglich die Anhänge II bis VI betreffen, sind sie bereits in diese Verordnung integriert, da es primärer Zweck derselben ist, diese Anhänge umzusetzen.

Das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz beinhaltet in § 10 Abs 5 - analog zur bundesrechtlichen Vorlage, dem § 84d Abs 7 GewO 1994 – eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung näherer Bestimmungen jener Pflichten und Kriterien, die sich im wesentlichen aus den Anhängen II bis VI der Seveso II-Richtlinie ergeben. Eine Umsetzung derselben im genannten Landesgesetz wurde aus Zweckmäßigungs- und Übersichtlichkeitsgründen unterlassen. Als Grundlage für die vorliegende Verordnung wurde im übrigen die „Industrieunfallverordnung – IUV“, BGBl II Nr. 354/2002 herangezogen, um eine möglichst abgestimmte Vorgehensweise auch auf Länderebene zu ermöglichen.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1

In dieser Bestimmung wird der Geltungsbereich der Verordnung in Entsprechung des Steiermärkischen IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebegesetzes festgelegt.

Zu § 2

Die in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen präzisieren im wesentlichen die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs 3 des zitierten Gesetzes, bzw legen Begriffsbestimmungen fest, die für die weitere Anwendung dieser Verordnung notwendig sind.

Zu § 3

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 3 des zitierten Gesetzes aus und adaptiert die Vorgaben des Anhang III der Seveso II-Richtlinie hinsichtlich der Vorgaben des „Sicherheitskonzeptes“.

Zu § 4

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 1 des zitierten Gesetzes aus und definiert detailliertere Kriterien für die „meldepflichtigen schweren Unfälle“, welche im wesentlichen die Vorgaben des Anhang IV der Seveso II-Richtlinie widerspiegeln.

Zu §§ 5 bis 9

Diese Bestimmungen führen die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 3 des zitierten Gesetzes aus und definieren detailliertere Vorgaben für die Erstellung, bzw die Mindestinhalte für einen Sicherheitsbericht nach § 9 Abs 5 des zitierten Gesetzes. Gleichzeitig werden die Vorgaben des Anhanges II der Seveso II-Richtlinie, sowie der Änderungsrichtlinie 2003/105 EG hinsichtlich der Änderung des Anhanges II.IV.B umgesetzt mit den für die österreichische Rechtsordnung notwendigen Präzisierungen.

Zu § 10

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 5 aus und legt die Mindestinhalte und Vorgehensweisen bei der Erstellung von internen Notfallplänen fest. Damit wird im wesentlichen der Anhang IV.1 betreffend die internen Notfallpläne umgesetzt. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die Bestimmungen über die externen Notfallpläne durch das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, LGBl Nr. 62/1999 und die dazu ergangene Verordnung Nr. 80/2000 erfaßt sind.

Zu § 11

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 3 hinsichtlich des einen integrierenden Teil des Sicherheitsberichtes bildenden Sicherheitsmanagementsystems aus und setzt gleichzeitig die diesbezüglichen Vorgaben des Anhanges III der Seveso-II-Richtlinie mit den für die österreichische Rechtsordnung notwendigen Anpassungen um, wobei auch hier die durch die Änderungsrichtlinie 2003/105/EG erforderlichen Anpassungen des Anh III lit b) j) und v) mitberücksichtigt werden.

Zu § 12

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 4 um und gibt die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der

Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen 98/433/EG, in ABI Nr. L 10 vom 14.1.1997, S 19ff wieder.

Zu § 13

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 6 des zitierten Gesetzes aus und setzt damit den Anhang V der Seveso II-Richtlinie mit den für die österreichische Rechtsordnung notwendigen Anpassungen um.

Zu § 14

Diese Bestimmung führt die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs 5 Z 7 des zitierten Gesetzes aus und damit jene Teile des Anhanges VI, der an die Behörden zu adressieren ist. Der an den Betreiber gerichtete Teil des Anhanges VI ist in § 4 Abs 2 der Verordnung umgesetzt.